

## Bundesverband

Sozialverband Deutschland · Stralauer Straße 63 · 10179 Berlin

██████████ der Abteilung  
Sozialpolitik

██████████  
██████████  
[sovd.de](http://sovd.de)

22. März 2017  
██████████

### Stellungnahme des SoVD zum Referentenentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften (BVGuaÄndG 2017)

Das BMAS beabsichtigt die **Anhebung der Vermögensschonbeträge im Bundesversorgungsgesetz (BVG)**. Damit sollen Verbesserungen, die im Bereich der Sozialhilfe mit § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII bereits politisch auf den Weg gebracht wurden, für die Kriegspferfürsorge nachvollzogen werden.

Der SoVD hatte bereits die mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (BR-Drs. 50/17) beabsichtigte Anhebung der **Vermögensschonbeträge in der Sozialhilfe** begrüßt. Denn damit bleiben die verbesserten Vermögensanrechnungsregelungen nach dem Bundesteilhabegesetz nicht auf eingliederungshilfeberechtigte Personen beschränkt. Vielmehr können damit auch Grundsicherungsempfänger von verbesserten Vermögensschonbeträgen profitieren.

Die nun beabsichtigte Anhebung der Vermögensschonbeträge im BVG ist daher ein richtiger und **notwendiger Folgeschritt**.

Der SoVD spricht sich dafür aus, die Vermögensschonbeträge nach BVG auch zukünftig großzügiger auszugestalten als in der Sozialhilfe, um dem Gedanken des

**Sonderopfers im sozialen Entschädigungsrecht** angemessen Rechnung zu tragen. Der vorliegende Referentenentwurf trägt dieser Zielsetzung Rechnung.

Als kleinere Barbeträge bei der Erbringung ergänzender Leistungen zum Lebensunterhalt sollen künftig einheitlich 20 vom Hundert des Bemessungsbetrages nach § 33 Abs. 1 Satz 2 lit. a) berücksichtigt werden. Damit verblieben dem Leistungsberechtigten zukünftig bei einem Bemessungsbetrag von 31.111 Euro (Stand 1.7.2016) **6.222 Euro als Vermögensschonbetrag**. Diese Summe liegt deutlich über dem nach § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII für die Sozialhilfe beabsichtigten Vermögensschonbetrag von 5.000 Euro. Zwar entfällt die bisherige Differenzierung zwischen Sonderfürsorgeberechtigten über und unter 60 Jahren, jedoch erfolgt eine Angleichung „nach oben“, so dass Sonderfürsorgeberechtigte unter 60 Jahren ganz besonders profitieren werden.

Bei der Erbringung von Pflegegeld (§ 26c Abs. 1 BVG) für Pflegebedürftige der Pflegegrade 4 und 5, von Blindenhilfe (§ 27d Abs. 1 Nr. 4 BVG) sowie allen anderen Leistungen an Sonderfürsorgeberechtigte werden, wie auch bisher schon, 40 vom Hundert des benannten Bemessungsbetrages als kleiner Barbetrag berücksichtigt.

Verbessert wird zudem der **Vermögensschonbetrag für Ehepartner** bzw. Lebenspartner. Nach § 25 f Abs. 2 BVG-neu sollen für den nicht getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartner zukünftig weitere 20 vom Hundert des Bemessungsbetrages nach § 33 Abs. 1 lit.a) als kleinere Barbeträge gelten. Dies stellt eine deutliche Verbesserung zum bisherigen Recht dar, die jedoch folgerichtig ist, denn auch in der Sozialhilfe wurde für diesen Personenkreis der Barbetrag auf 5.000 € angehoben.

Gleiches gilt für die beabsichtigten Regelungen in Bezug auf Barbetragsregelungen für das Vermögen der Eltern von **minderjährigen und unverheirateten Beschädigten**.

Der SoVD fordert abschließend, das BVGuaÄndG sehr zügig zu beschließen. Denn die Vermögensschonbeträge in der Sozialhilfe (§ 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII) sollen bereits durch Kabinettsbeschluss am 22.3.2017 angehoben werden. Damit droht in der **Übergangszeit** bis zum Inkrafttreten des BVGuaÄndG eine Schlechterstellung BVG-Berechtigter gegenüber SGB XII-Berechtigten. Dies widerspricht der Sonderopferprämisse des BVG und ist daher dringend zu vermeiden.

Berlin, den 22.3.2017

DER BUNDESVORSTAND